

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZB 17/93

vom

19. Januar 1994

in dem Rechtsstreit

des Herrn Wolfgang S [REDACTED], E [REDACTED]straße 52, H [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], W [REDACTED]
straße 12, H [REDACTED] -

gegen

die DAS Deutscher Automobil Schutz Allgemeine Rechtsschutz-
Versicherungs-AG, vertreten durch den Vorstand, P [REDACTED]-
[REDACTED]straße 14, M [REDACTED],

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Bundschuh und die Richter
Dr. Schmidt-Kessel, Dr. Zopfs, Römer und Terno

am 19. Januar 1994

beschlossen:

Die weitere Beschwerde gegen den Beschluß des
7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart
vom 15. Juli 1993 in der Fassung vom 2. September
1993 wird auf Kosten des Klägers als unzu-
lässig verworfen.

Gründe:

Nach § 567 Abs. 4 ZPO ist eine Beschwerde gegen die
Entscheidungen der Oberlandesgerichte - von hier nicht in
Betracht kommenden Ausnahmen abgesehen - unzulässig.

Auch eine außerordentliche Beschwerde wegen greifbarer
Gesetzwidrigkeit kommt hier nicht in Betracht. Nach der
ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes sind die
Voraussetzungen der greifbaren Gesetzwidrigkeit nur gege-
ben, wenn die angefochtene Entscheidung mit der geltenden
Rechtsordnung schlechthin unvereinbar ist, weil sie jeder
gesetzlichen Grundlage entbehrt und inhaltlich dem Gesetz
fremd ist (vgl. Beschluß vom 8. Oktober 1992 - VII ZB
3/93 - LM § 567 ZPO Nr. 28 m.w.N. und Anm. Wax).

- 3 -

Dem Vortrag des Klägers in seiner Beschwerdeschrift ist, wie auch dem übrigen Vortrag der Parteien, für diese Voraussetzungen nichts zu entnehmen. In dem vorliegenden Prozeßkostenhilfverfahren streiten die Parteien bei der Frage der Erfolgsaussicht allein darum, ob die Beklagte als Rechtsschutzversicherer für die vom Kläger beabsichtigte Klage Deckungsschutz gewähren muß. Dies haben das Landgericht und das Oberlandesgericht mit der Begründung verneint, der Anspruch, den der Kläger geltend machen wolle, falle gemäß § 4 Abs. 1 lit. k der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung unter den Ausschluß des Baurisikos. In dieser Auslegung der Vertragsklausel kann keine Entscheidung gesehen werden, die inhaltlich jeder gesetzlichen Grundlage entbehrt.

Bundschuh

Dr. Schmidt-Kessel

Dr. Zopfs

Römer

Terno



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)